

Berufliche Bildung in den Hilfen zur Erziehung lohnt sich!

Positionspapier

Der Übergang von der Schule in eine Ausbildung und einen Beruf ist eine der wichtigsten Veränderungen im Leben von jungen Menschen – und gleichzeitig eine Phase, die besonders krisenanfällig ist, wenn es nicht gelingt, beruflich und finanziell auf eigenen Beinen zu stehen. Junge Menschen, die in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung aufwachsen, stehen in dieser Phase besonders unter Druck: Sie haben einen spezifischen Förderbedarf aufgrund sozialer und/oder individueller Benachteiligungen und müssen gleichzeitig den Übergang ins Erwachsenenleben ohne elterliche Unterstützung und ohne ein tragfähiges familiäres Netz bewältigen.

Daher bieten Einrichtungen der Erziehungshilfe Beratung, Begleitung und Förderung an, die es Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen, sich für das Arbeitsleben zu qualifizieren, ohne erneut Brüche in ihrem räumlichen oder sozialen Umfeld zu erleben.

Bundesweit besteht die Tendenz, die berufliche Bildung in den Hilfen zur Erziehung immer weiter zurückzufahren. Der BVkE positioniert sich mit diesem Papier gegen diesen Trend. Erziehungshilfen und Bildungsmaßnahmen zu verknüpfen ist für benachteiligte junge Menschen unabdingbar, um ihnen nicht nur auf dem Papier, sondern in der Realität Chancen zur Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben zu eröffnen.

1. Ausgangssituation

1.1. Jugendberufshilfe – ein Überblick

Am Ende ihrer Schulzeit beginnt für die meisten jungen Menschen die Phase der beruflichen Qualifizierung. In Deutschland haben sich dazu unterschiedliche Systeme entwickelt: die duale Berufsausbildung, das Schulberufssystem (vor allem in Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufen) sowie das „Übergangssystem“. Unter diesem Begriff wird eine Vielzahl unterschiedlichster Bildungsgänge zusammengefasst, die dazu beitragen sollen, dass sich die Chancen von jungen Menschen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen. Im Jahr 2017 begannen mehr als 290 000 Jugendliche eine Qualifizierungsmaßnahme im Übergangssystem.¹ Ein Hauptkritikpunkt am Übergangssystem ist, dass die Programme und Maßnahmen keine Möglichkeit für den Erwerb eines qualifizierenden Abschlusses bieten.

Zielgruppen

Für viele junge Menschen ist es mit Hürden und Schwierigkeiten verbunden, im Berufsleben Fuß zu fassen. Die Gründe dafür sind vielschichtig, ein zentraler Faktor ist jedoch die oft niedrige schulische

¹ Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Stellungnahme des Hauptausschusses des BIBB zum Entwurf des Berufsbildungsberichts 2018 der Bundesregierung, Bonn, S. 7, 18.04.2018.

Qualifikation. Jugendlichen mit Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss gelingt es oft nur mit zeitlicher Verzögerung, nach der Schule eine Ausbildung aufzunehmen oder direkt ins Erwerbsleben zu starten. Bildungsbenachteiligung steht oft im Zusammenhang mit individuellen oder sozialen Problemlagen, die es den jungen Menschen erschweren oder gar unmöglich machen, eine reguläre duale oder berufsschulische Ausbildung zu beginnen oder abzuschließen. Soziale Benachteiligungen können beispielsweise aus einer familiären Situation mit Armut-, Sucht- und Gewalterfahrung, geringer Bildung und delinquentem Verhalten herrühren oder aber individuell bedingt sein, z. B. durch Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, Leistungsbeeinträchtigungen, psychische Erkrankung, Sucht oder auch körperliche Behinderungen.² Oft treffen mehrere Problemlagen aufeinander und verstärken sich gegenseitig.

Jugendliche und junge Erwachsene mit sozialpädagogischem Unterstützungs- und Förderbedarf haben gemäß § 13 (1) SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe folgenden Rechtsanspruch:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

An der Schnittstelle mehrerer Rechtskreise

Diese Hilfen nach § 13 SGB VIII stellen zahlenmäßig nur einen kleinen Teil aller Maßnahmen der beruflichen Förderung dar. Hauptakteure in diesem Feld sind die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter. Jugendberufshilfe ist in der Praxis daher ein Konglomerat aus verschiedenen Politik- und Förderbereichen, vor allem der Jugend-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik.³ Die Leistungen sind in folgenden Sozialgesetzbüchern verankert:

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Zuständigkeit: Jobcenter⁴)
- SGB III (Arbeitsförderung, Zuständigkeit: Agentur für Arbeit⁵)
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe, insb. § 13 Jugendsozialarbeit und § 27 Hilfen zur Erziehung)
- SGB IX (Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Schul- und Arbeitsleben)
- SGB XII (Sozialhilfe)

Je nach Rechtsgrundlage richten sich die Angebote der Jugendberufshilfe an junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr (SGB II, III) oder bis zum 27. Lebensjahr⁶ (SGB VIII).

Institutionell verantwortlich für die Unterstützung und Förderung junger Menschen am Übergang ins Erwerbsleben sind unterschiedliche Sozialleistungsträger. Ihre Hilfen und Angebote sollen sich idealerweise zum Wohle der jungen Menschen ergänzen. In der Realität führen die Inkongruenz der Ziele und die unterschiedlichen Handlungslogiken der Sozialgesetzbücher sowie die rechtlichen Regelungen des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses allerdings häufig zu einem erschwerten Zusammenspiel, was mit Intransparenz oder Brüchen im Integrationsprozess für die jungen Menschen einhergeht. Beispielsweise ist es Ziel der Förderung im Rahmen von SGB II und SGB III, junge Menschen möglichst rasch in Ausbildung und Arbeit zu integrieren. Entsprechend strikt sind auch die Sanktionsmaßnahmen, wenn junge Menschen gegen die damit verbundenen Auflagen verstoßen. Im Unterschied dazu ist das primäre Ziel der Jugendhilfe nach SGB VIII die Hilfe zur Überwindung sozialer und individueller Beeinträchtigungen bei der beruflichen und sozialen Eingliederung.

² Auf die berufliche Förderung von jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen wird in diesem Papier nicht näher eingegangen.

³ Vgl. www.bagejsa.de.

⁴ Die Jobcenter sind grundsätzlich für die Ausbildungsvermittlung und Förderung von unter 25-Jährigen zuständig, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beziehen oder Teil einer Bedarfsgemeinschaft sind. Nach § 3 Abs. 2 SGB II sind bei fehlendem Berufsabschluss die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen. In § 16 h SGB II ist überdies die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen verankert.

⁵ Das SGB III enthält Regelungen zu Hilfen beim Übergang von der Schule in der Berufsausbildung (§48 und §49 SGB III) und zur Berufsvorbereitung (§§ 51ff. SGB III) sowie für die Ausbildungsvermittlung (§§ 35ff.) und -förderung (§§ 73ff.).

⁶ Für die Bezeichnung „junge_r Volljährige_r“ und „junge Menschen“ gilt die gesetzliche Begriffsbestimmung: „...wer noch nicht 27 Jahre alt ist“ (SGB VIII, § 7 Abs. 1, 3-4.)

1.2. Berufliche Förderung und Qualifizierung in den Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

Die berufliche Bildung in den Hilfen zur Erziehung ist innerhalb der Jugendhilfe ein spezialisiertes Angebot für diejenigen Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Hilfe zur Erziehung in (teil)stationären oder ambulanten Erziehungshilfen benötigen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Sie ist rechtlich im § 27 (3) SGB VIII geregelt:

„Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.“

Zum Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zählen auch die Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 3 SGB VIII) sowie die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2).

Hilfeplanverfahren, Partizipation

Kennzeichnend für die Förderangebote nach SGB VIII ist, dass sie grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren, es gilt das Wunsch- und Wahlrecht des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten. Maßnahmen werden mit den Betroffenen im Hilfeplanverfahren vereinbart. Neben diesen individualpädagogischen Ansätzen unterliegen auch die Rahmenbedingungen wie Qualifikation des Personals und Stellenschlüssel anderen Standards wie Maßnahmen des SGB II.

Junge Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfen aufwachsen, haben einen spezifischen Förderbedarf aufgrund sozialer und individueller Benachteiligungen sowie der Tatsache, dass sie aufgrund schwieriger familiärer Bedingungen nicht bei ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten aufwachsen. Statt der Eltern sind in der Regel die Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung erste Ansprechpartner und Unterstützer, wenn es um Fragen der Lebens- und Berufsplanung wie Schulabschluss, Berufsorientierung und -ausbildung geht. Im besten Fall ist die Jugendhilfeeinrichtung ein Ort, der Stabilität, ein Gefühl der Beheimatung und sichere persönliche Bindungen ermöglicht.

Viele Jugendliche sind zuvor an schulischen und beruflichen Regelangeboten gescheitert. Sie brauchen daher ein ganzheitliches Konzept von Erziehung und Bildung aus einer Hand. „Erziehung ist die Basis für Bildung, und erfolgreiche Bildungsabschlüsse erlauben weitere Erziehungsschritte – ein Kreislauf, der sich bei gelingender Sozialisation immer mehr beschleunigt.“⁷ (Berufs-)Bildungsangebote der Hilfen zur Erziehung sind deshalb in einen Gesamtförderrahmen eingebunden, der auch schulische Hilfen und bei Bedarf (heil)therapeutische Angebote umfasst. Innerhalb dieses Settings kann bei Krisen, die insbesondere beim Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung sowie beim Übergang von der Ausbildung in den Beruf häufig vorkommen, schnell und passgenau reagiert werden. Ausbildungsabbrüche können so vermieden werden, und eine Stabilisierung und Rückführung zur Normalität sind rasch möglich.

Inklusion statt Abschottung

Interne Ausbildungen, die innerhalb der Hilfen zur Erziehung durchgeführt werden, waren lange Zeit dem Vorwurf ausgesetzt, die Zielgruppe von der betrieblichen Realität fernzuhalten. Diese Kritik greift heute nicht mehr. Heute findet in der Regel ein Mix aus unterschiedlichen Förderangeboten statt. Ein wichtiges Instrument, um Jugendlichen eine Chance auf eine reguläre Beschäftigung nach Beendigung der Ausbildung zu eröffnen, ist die Unterstützung von Auszubildenden bei Praktika in Betrieben am ersten Arbeitsmarkt. Fachkräfte beraten und betreuen dabei sowohl die Jugendlichen als auch die Betriebe während eines Praktikums. Diese Unterstützung trägt oft maßgeblich dazu bei, dass der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt nach Abschluss der Ausbildung gelingt.

⁷ Klein, Wichard: „Berufliche Förderung in der Erziehungshilfe lohnt sich“, in: neue caritas 6/2012, abgerufen am 20.05.2019 unter <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2012/artikel/berufliche-foerderung-in-der-erziehungsh>

2. Anforderungen an die berufliche Bildung in den Hilfen zur Erziehung

2.1. Wirksamkeit der beruflichen Bildung in den Hilfen zur Erziehung

Bundesweit besteht die Tendenz, Leistungen des SGB VIII zur sozialpädagogisch begleiteten Berufsausbildung und zur beruflichen Bildung in den Hilfen zur Erziehung zugunsten anderer Sozialleistungssysteme immer weiter zurückzufahren. Als Grund dafür wird angeführt, dass die Sozialgesetzbücher II und III genügend Angebote für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen vorhalten würden. Dieser Argumentation widerspricht der BVkE: Denn die Hilfen zur Erziehung verfolgen mit ihrem pädagogischen Ansatz andere Ziele und Prinzipien, indem sie die Angebote an den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ausrichten und nicht an einer möglichst raschen Vermittlung in Ausbildung und Arbeit.

Die divergenten Handlungslogiken der unterschiedlichen Sozialgesetzbücher werden auch dadurch deutlich, dass im SGB II Maßnahmen über Ausschreibungsverfahren laufen, in denen der Preis und die Erfolgsquote bei der Arbeitsvermittlung entscheidend sind und nicht die Entwicklungsprobleme der Betroffenen. Bei Ausschreibungen lassen sich die Standards der Jugendhilfe aufgrund von Preis und Vertragslaufzeiten kaum oder gar nicht umsetzen.⁸ Dazu kommt, dass die zeitlich befristete Finanzierung von Projekten und Maßnahmen oft keine Kontinuität in der Leistungserbringung zulässt.

Im Unterschied dazu ergeben sich die besondere Qualität und Wirksamkeit der beruflichen Bildung in den Hilfen zur Erziehung durch einen ganzheitlichen Ansatz und Förderrahmen, der Jugendberufshilfe mit sozialpädagogischen und ggf. therapeutischen Angeboten sowie schulischen Förderhilfen verknüpft. Dazu ist ein kontinuierlicher Aufbau von Expertise, von persönlicher Beziehung sowie Verlässlichkeit in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen nötig.

Der BVkE macht sich deshalb dafür stark, dass Kommunen und Sozialleistungsträger insbesondere der Rechtskreise SGB II, III und VIII die berufliche Qualifizierung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als einen bedarfsgerechten Baustein im Gesamtsystem der Jugendberufshilfe anerkennen und finanzieren.

2.2. Zeitpunkt der Beendigung der Hilfen zur Erziehung

Bisher werden Hilfen zur Erziehung überproportional häufig kurz vor dem 18. Geburtstag beendet, und junge Volljährige erhalten im Schnitt deutlich seltener Hilfen als Minderjährige, obwohl ihr Anspruch auf erzieherische Hilfen nicht mit der Volljährigkeit endet. Die öffentliche Jugendhilfe geht in vielen Bundesländern vermehrt dazu über, die Hilfen nach Ende der Schulpflicht an der allgemeinbildenden Schule, bestenfalls noch nach einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder mit dem Erreichen der Volljährigkeit einzustellen. Die Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt, dass es für diesen Zeitpunkt der Beendigung der Hilfen „keine in der Hilfe liegenden, fachlichen Gründe“⁹ gibt. Aus der Praxis wird darüber hinaus berichtet, dass sinnvolle Maßnahmen zur beruflichen Integration von Jugendämtern häufig gar nicht erst genehmigt werden, wenn das Erreichen der Volljährigkeit in Sicht ist.

Junge Menschen werden auf diese Weise in einer wichtigen und sensiblen Lebensphase in eine unsichere Zukunft entlassen – besonders gravierend ist dies für junge Menschen, die über kein unterstützendes familiäres Netz verfügen. Die abrupte Beendigung der Förderung gefährdet die Nachhaltigkeit der bereits investierten Hilfen und setzt junge Menschen einem unnötig hohen Risiko des Scheiterns aus. Durch die oft rein fiskalisch bestimmte Bewilligungspraxis der öffentlichen Jugendhilfe werden

⁸ Vgl. Rosenbauer, Nicole; Schiller, Ulli: „Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII – Jugendhilfe zwischen Schnittstellenproblemen, Verdrängung und sozialpädagogischem Profil“, in: Jugendsozialarbeit aktuell Nr. 146, Juli 2016.

⁹ Mühlmann, Thomas; Fendrich, Sandra: „Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen“, in: KomDat Nr. 2/3, 2017, S. 22-27, hier S. 27.

Prozesse der Verselbstständigung und des Hineinwachsens in die Lebens- und Arbeitswelt der Erwachsenen unnötig erschwert oder drohen zu scheitern.

Der BVkE setzt sich dafür ein, dass die bisherigen gesetzlichen Altersregelungen für junge Volljährige vollumfänglich und zum Wohl der jungen Menschen umgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 und 3 SGB VIII). Darüber hinaus befürwortet der BVkE eine Verlängerung des subjektiven Rechtsanspruchs nach § 41 SGB VIII bis zum 27. Lebensjahr.

2.3. Rückkehroptionen schaffen

Es ist nicht ungewöhnlich, dass junge Menschen die ihnen angebotenen Hilfen oder bereits vereinbarte Maßnahmen unterbrechen oder gar abbrechen, ohne sich über die Tragweite im Klaren zu sein. Abbrüche und Krisen sind in der Phase des Erwachsenwerdens Teil des Entwicklungsprozesses, dem mit pädagogisch qualifizierten Angeboten begegnet werden muss statt mit Ausschluss aus der Jugendhilfe. Dieser „lange Atem“ der Jugendhilfe ist umso wirkungsvoller, wenn Träger von Jugendhilfeeinrichtungen und öffentlicher Jugendhilfe gemeinsam mit der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter auf einer klar definierten Basis zum Wohl des jungen Menschen kooperieren.

In der Praxis zeigt sich, dass gerade im Anschluss an die Hilfen zur Erziehung die Beratung von jungen Volljährigen („Care Leavern“) wichtig und notwendig ist, insbesondere bei Behördenangelegenheiten, bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, bei Beantragung von Unterstützungsleistungen und bei der Wohnungssuche.

Der BVkE befürwortet daher, bei der anstehenden Reform des Kinder- und Jugendhilferechts einen Rechtstatbestand „Leaving Care“ einzuführen, in dem ein Rechtsanspruch auf Übergangsbegleitung und Beratung für junge Erwachsene nach Beendigung der Hilfen zur Erziehung verankert wird.

2.4. Verbessertes Schnittstellenmanagement zwischen den Rechtskreisen

Trotz des bestehenden Kooperationsgebots für die Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsträger aus SGB II, III und VIII beschränkt sich die Zusammenarbeit oft darauf, dass einzelne Maßnahmen unterschiedlicher Träger aneinandergereiht werden, ohne dass es zu einem gemeinsamen, auf die individuellen Bedarfe abgestimmten Förderkonzept kommt. Genau dies wäre aber notwendig, um passgenaue und wirkungsvolle Hilfen für junge Menschen zu leisten. Mit der Einrichtung von Jugendberufsagenturen wurde ein Schritt in diese Richtung unternommen, allerdings fehlen hier nach Auffassung des BVkE die Expertise und Federführung durch die öffentliche Jugendhilfe.

Bei jungen Menschen, die unter dem Dach der Jugendhilfe Leistungen erhalten, ist es daher sinnvoll und notwendig, dass die Zuständigkeit für die Übergangsbegleitung in Ausbildung und Beruf – auch über die Volljährigkeit hinaus – bei den Jugendämtern liegt. Dadurch können die vorausgegangenen Maßnahmen der Jugendhilfe nachhaltig und wirkungsvoll gestaltet und weiterentwickelt werden.

Der BVkE setzt sich für eine verbindlichere Gestaltung des § 13 SGB VIII im Sinne eines verpflichtenden Übergangsmagements mit den Rechtskreisen II und III sowie den Schulverwaltungen unter Federführung der öffentlichen Jugendhilfe („Lotsenfunktion“) ein.

2.5. Kostenheranziehung der Jugendlichen im Rahmen ihrer Berufsausbildung

Verfügen junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung über ein eigenes Einkommen, z. B. in Form von Ausbildungsvergütung, so sind sie verpflichtet, 75 % ihres Einkommens des Vorjahres an das Jugendamt im Rahmen der Kostenheranziehung abzugeben (§ 94 Abs. 6 SGB VIII). Das Verwaltungsgericht Berlin stellte 2015 jedoch klar, dass eine Kostenbeteiligung stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher in Einzelfällen im Widerspruch zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe steht, junge Men-

schen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenverantwortlichen, selbstständigen Leben zu motivieren. Diesem Auftrag läuft es zuwider, wenn jungen Menschen die (ggf. ohnehin geringe) finanzielle Anerkennung für eine Tätigkeit genommen wird, die gerade dem pädagogischen Zweck der Verselbstständigung dient.

Im Alltag der Jugendhilfeeinrichtungen ist es extrem schwierig, Jugendliche dauerhaft zu motivieren, in einer Ausbildung zu bleiben, wenn ein Großteil des Einkommens abgegeben werden muss.

Der BVkE setzt sich deshalb dafür ein, dass die Kostenheranziehung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in den Hilfen zur Erziehung gestrichen wird.

2.6. Mehr Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung

Die Jugendberufshilfe bietet neben den Regelausbildungen Fachpraktiker- oder Werkerausbildungen (nach Berufsbildungsgesetz BBiG § 66, Handwerksordnung HwO § 42 m). In ihnen werden fachpraktische Inhalte stärker gewichtet als die Fachtheorie, und die Ausbildungszeit kann ggf. auf zwei Jahre verkürzt werden. Jugendliche und junge Erwachsene mit Lernschwierigkeiten haben dadurch die Chance einer „Qualifikationsbrücke“ ins eigenständige Erwerbsleben, auch wenn sie nicht direkt in eine Vollausbildung starten können. Wenn es Leistungsstand oder Beeinträchtigung während der Ausbildung erlauben, kann die Ausbildung auch nach der regulären Ausbildungsordnung fortgesetzt werden. Die Ausbildungsregelungen für Fachpraktikerausbildungen werden von der jeweils zuständigen Kammer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) festgelegt. Ziel ist die Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt.

Im Zuge der aktuellen Reformbemühungen der Bundesregierung um eine Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wird diskutiert, wie die Durchlässigkeit zwischen Bildungssektoren verbessert werden kann. Dies darf sich jedoch nicht nur auf die höher qualifizierenden Berufe beziehen.

Der BVkE setzt sich dafür ein, dass auch jungen Menschen mit Beeinträchtigungen ein berufliches Weiterkommen erleichtert wird. Unter dem Vorzeichen der Inklusion sollte die Fachpraktiker- oder Werkerausbildung nicht als Berufsausbildung „zweiter Klasse“, sondern als relativ niederschwellige Grundqualifizierung mit der Möglichkeit einer Weiterqualifizierung betrachtet werden. Der Fachkräftemangel, der in vielen Handwerks- und Dienstleistungsbereichen besteht, eröffnet dieser beruflichen Grundqualifikation gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

2.7. Ausbildung und Verselbstständigung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Standards des SGB VIII

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den vergangenen Jahren in großer Zahl in den Hilfen zur Erziehung in Obhut genommen und betreut. Die schulische und berufliche Qualifizierung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung hat sich bei Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Fluchterfahrung bewährt. Im Jahr 2017 führte der BVkE in Kooperation mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) eine Evaluation stationärer Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Ausländer durch. Damit wurden zum ersten Mal wissenschaftlich abgesicherte Aussagen zur Effektivität pädagogischer Arbeit mit diesen besonders belasteten Jugendlichen möglich.¹⁰

Die Studie zeigt, dass die Effektstärken dann besonders groß sind, wenn

- die Hilfe mindestens ein Jahr dauert, ab anderthalb Jahren werden sogar herausragende Ergebnisse erzielt,
- junge Volljährige nach § 41 SGB VIII weitere Förderung erhalten,
- die Beziehungsqualität zwischen Jugendlichen und Fachkraft gut ist,

¹⁰ Macsenaere, Michael; Köck, Thomas; Hiller, Stephan (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfeprozessen, Lambertus Verlag, Freiburg 2017.

- junge Menschen im Rahmen der Maßnahmen aktiv mitgestalten und kooperieren.

Auch hinsichtlich der Sprachkompetenz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen leisten die Hilfen zur Erziehung wertvolle Integrationsarbeit. Sie schaffen ein tagesstrukturierendes Gerüst für junge Menschen, das neben der Sprach- und kulturellen Kompetenz für eine gelingende Integration wesentlich ist. Die Erfahrung zeigt, dass eine erhebliche Zahl eingereister junger Menschen – selbst bei einer restriktiven Zuwanderungspolitik – mittel- oder langfristig in Deutschland bleiben wird. Insofern ist jede unterlassene Maßnahme der Qualifizierung eine vertane Chance zur Integration. Mit den bisherigen Regelungen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (3+2-Regelung) wurden Chancen für eine praxisnahe, ausbildungs- und beschäftigungsfreundliche Regelung verpasst; diese sind bei der anstehenden Reform im Sinne einer gelingenden Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben zu verbessern.

Der BVkE setzt sich dafür ein, dass bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern sowie bei jungen Volljährigen dieselben Standards des SGB VIII im Prozess der Verselbstständigung gelten wie bei anderen Jugendlichen auch.

Fazit:

Durch die zurzeit diskutierte Reform des SGB VIII bestehen Chancen, die strukturelle Benachteiligung junger Menschen, die in den Hilfen zur Erziehung aufwachsen, beim Übergang in Ausbildung/Beruf und ins selbstständige Erwachsenenleben abzubauen. Die Dienste und Einrichtungen des BVkE sehen es als ihre Aufgabe, junge Menschen besser bei der Bewältigung dieser Prozesse zu unterstützen, insbesondere durch eine intensivere Beteiligung an den Planungen für die Zeit nach Beendigung der stationären Hilfen und durch eine verbesserte ambulante Nachbetreuung.¹¹ Die berufliche Bildung in den Hilfen zur Erziehung ermöglicht besonders belasteten jungen Menschen einen guten Start ins Berufsleben zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Um dies zu erreichen, sieht der BVkE folgende Punkte als notwendig an:

- Anerkennung des spezifischen Profils und Finanzierung der beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII
- Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ mit Anspruch auf Beratung
- Schaffung von Rückkehroptionen in Angebote der Hilfen zur Erziehung
- Verbessertes Schnittstellenmanagement zwischen den Rechtskreisen unter Federführung des Jugendamtes
- Streichung der Kostenheranziehung der Jugendlichen im Rahmen ihrer Berufsausbildung
- Schaffung von mehr Durchlässigkeit in der beruflichen Bildung
- Ausbildung und Verselbstständigung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf Grundlage der bestehenden rechtlichen Standards im SGB VIII

Erarbeitet vom Fachausschuss Berufliche Bildung des BVkE e.V.
Verabschiedet vom Vorstand des BVkE am 28.05.2019

Herausgegeben vom
Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste
der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)
Karlstr. 40, 79104 Freiburg i.Br.
www.bvke.de
Ansprechpartnerin:
Annette Bauer, Referentin, annette.bauer@caritas.de

¹¹ Vgl. auch Ergebnisse des BVkE-Projekts „Care Leaver – stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit“ 2017-2019.